

RS Vwgh 1989/5/30 88/08/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §20;

AZG §7 Abs5;

VStG §6;

Rechtssatz

Ist die - für den Fall der Unterlassung von Arbeitszeitverlängerungen - behauptete Gefahr wirtschaftlicher Nachteile durch ein Verfahren nach § 7 Abs 5 AZG abwendbar, so ist schon deshalb weder Notstand zuzubilligen noch ein Fall des § 20 AZG anzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080168.X01

Im RIS seit

30.05.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at